

**Stellungnahme des UBR zum Bebauungsplan IG 23.1
Neubau Kirchenschule zwischen Augsburg- und Hörwegstraße**

Der Umweltbeirat (im Folgenden UBR) wurde am 25.01.2024 im Sinne einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, zum BPlan IG 23.1- Kirchenschule - zwischen Augsburg- und Hörwegstraße um eine Stellungnahme gebeten. Im Rahmen der Beteiligung und Bekanntmachung in 2022 hat der UBR bereits eine erste Stellungnahme zum Neubau der Kirchenschule am 16.11.2022 dem Bauamt vorgelegt. Die darin beschriebenen Grundsätze nachhaltiger Bauweisen und Nutzungskonzepten gelten weiter uneingeschränkt. Mit der erneuten Stellungnahme gehen wir daher nur auf die neuen Erkenntnisse aus dem nun vorliegenden BPlan ein.

Begründung Stadtverwaltung

Die städtische Grundschule „Kirchenschule“ mit ihren Gebäudeteilen aus den Jahren 1950, 1962, 1969 und 1975 ist dringend sanierungsbedürftig. Im Zuge der Entwicklung des Schüler- und Betreuungsbedarfes wurde für eine notwendige Generalsanierung eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Dabei wurde der städtische Kindergarten „Spatzennest“ in die Planung mit einbezogen. Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorhandenen Bausubstanz sowie der Lage und Grundrisse der einzelnen Bauteile eine Generalsanierung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Bewertungsmaßstäbe

Das 2010 vom Stadtrat beschlossene Leitbild zielt auf eine nachhaltige Stadtentwicklung ab und möchte die Lebensqualität für die Bevölkerung mindestens erhalten, möglichst steigern. Im Sinne der Vorsorge muss dieses Leitbild in Zukunft ein ausgeprägteres ökologisches Profil erhalten. Dieses muss von einem breit verankerten Verständnis zu Umweltbelangen der BürgerInnen getragen werden.

Der UBR hat in seinem Positionspapier „Germering – lebenswert, grün, klimafreundlich“ Grundsätze für eine nachhaltige Stadtentwicklung dargelegt. Zu den wichtigsten Punkten zählen:

- Die Innenverdichtung erfolgt flächenschonend und mit intensiver Grüngestaltung.
- Konsequente Umsetzung der Freiflächengestaltungssatzung, um damit für die Investoren bei Baugenehmigungen die Fassaden- und Dachbegrünung festsetzen zu können.
- Der Stadtrat schöpft alle Möglichkeiten aus, um die Installation von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien durchzusetzen.
- Dem Erhalt von grauer Energie bei Gebäuden mehr Beachtung schenken.
- Frischluftschneisen für ein gesundes Stadtklima, geringe Bodenversiegelung sowie Schutz der Altbaumbestände.
- Erleichterungen für den Fahrradverkehr im Kontext des Wunsches nach einer fahrradfreundlichen Kommune.

Darüber hinaus hat sich der UBR ein Arbeitsprogramm gegeben, das auf Basis einer Wesentlichkeitsbetrachtung die für Germering wesentlichen Maßnahmen zum Natur-, Landschafts- und Klimaschutz enthält und die Erkenntnisse aus den Sachstandsberichten des Weltklimarates berücksichtigt. Der nachhaltigen Nutzung von Flächen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu 2019 entschieden, dass nationale Klimaschutzziele und zulässige Jahresemissionsmengen auch

über das Jahr 2030 hinaus ermittelt werden müssen. Das setzt für heutige Baumaßnahmen voraus, dass entsprechende Maßnahmen zur Energieerzeugung und Wärmeplanung bereits heute Berücksichtigung finden müssen. Ebenso ist damit zu rechnen, dass Gebäude ab 2027 einem Emissionshandel für die Nutzung fossiler Brennstoffe unterliegen und damit mit einem CO₂-Preis (55-65 €/t CO₂, Stand 12/2023) beaufschlagt werden.

Für das Gebiet jeder Gemeinde und jedes Kreises soll darüber hinaus ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden, um die Folgen des Klimawandels durch z.B. Extremwetterereignisse minimieren zu können. Dazu hat die Bundesregierung ein Klimaanpassungsgesetz in 11/2023 im Kabinett auf den Weg gebracht.

Mit dem Neubau der Kirchenschule erstellt die Stadt Germering einen BPlan für ein eigenes Bauvorhaben. Im Sinne der Bewertungsmaßstäbe und einer Vorbildwirkung empfehlen wir entsprechende Festsetzungen, die über den aktuell baurechtlich wirksamen Umfang hinausgehen und eine zukunftsfähige Gestaltung des Instruktionsgebiets ergeben. Das berücksichtigen wir in unserer Stellungnahme.

Bewertung

Es gelten die in unserer Stellungnahme vom 16.11.2022 beschriebenen Grundsätze.

Der UBR teilt grundsätzlich nicht die Auffassung des Entwurfsverfassers, dass bei Veränderungen an einer bereits bebauten Fläche auf eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes aufgrund der geringen Größe verzichtet werden kann. Insbesondere wäre nach Auffassung des UBR detailliert zu überprüfen, wie die Gelegenheit der Änderungen an einer Fläche genutzt werden kann, um die Resilienz hinsichtlich klimatischer Veränderungen oder den Artenschutz zu verbessern.

Energie

Gemäß landes- bzw. bundespolitischer Vorgaben müssen die im Instruktionsgebiet befindlichen Gebäude gut 10 bzw. 15 Jahre nach ihrer voraussichtlichen Fertigstellung im Betrieb klimaneutral sein. Diesem Umstand sollte bereits bei den BPlan-Festsetzungen Rechnung getragen werden. Die Erwähnung von Erdgas im BPlan als Energieträger für die Wärmeversorgung erscheint in diesem Zusammenhang weder ökologisch noch ökonomisch nachhaltig. Der BPlan sollte vielmehr vorgeben, dass die im IG errichteten Gebäude von Anfang an als Null-Primärenergie- bzw. Null-CO₂-Gebäude zu planen und zu errichten sind.

Verkehr

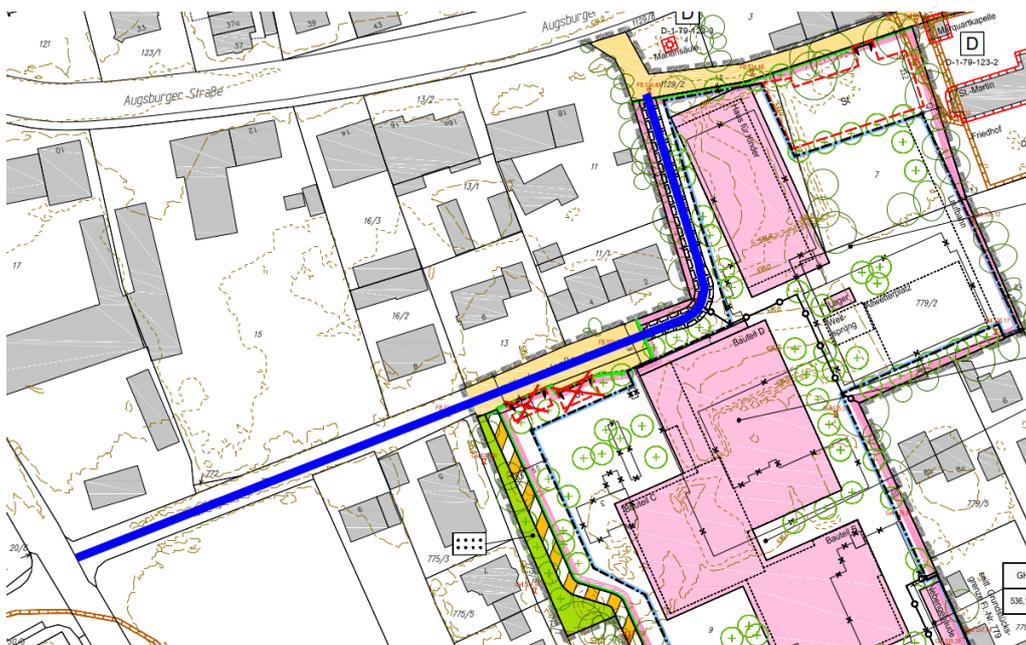
Damit der BPlan den aktuellen verkehrs-, umwelt- und klimapolitischen Anforderungen gerecht wird, empfehlen wir folgende Korrekturen:

- Festsetzung der Stellplatzzahlen für den Kfz- und den Radverkehr nicht auf Grundlage der aktuell noch gültigen (veralteten) Stellplatzsatzung der Stadt Germering, sondern mit gegenüber dieser Satzung deutlich verringerter Anzahl an Kfz-Stellplätzen und erheblich erhöhter Anzahl von Fahrradstellplätzen. Das gilt auch für die Festsetzung einer Mindestanzahl von Fahrradstellplätzen, die für Fahrräder mit Anhänger, Lastenfahrräder, Kinderfahrräder sowie zweispurige Fahrräder besonders geeignet sind. In diesem Kontext weisen wir auf die generelle Notwendigkeit einer Anpassung der Stellplatzsatzung hin.
- Festlegung der genauen Lage und Ausstattung der Fahrradstellplätze im BPlan auf Grundlage eines in Abhängigkeit von Stellplatzanzahl und Fahrradtyp ermittelten Flächenbedarfs analog zur Detailtiefe der Stellplatzplanung für den Kfz-Verkehr. Ein Verzicht auf die vorgenannte Forderung führt regelmäßig dazu, dass zum Abschluss der Planung die eigentlich erforderlichen Flächen für den Radverkehr aufgrund anderweitiger

Flächenwidmung nicht mehr verfügbar sind und der Radverkehr qualitative und/oder quantitative Einschränkungen hinnehmen muss. Zudem werden jüngere Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter häufig mit Lastenfahrrädern gebracht, so dass diese extra zu berücksichtigen sind in der Planung.

- Festsetzung einer qualitativ hochwertigen Fahrrad-Stellplatzausstattung samt Überdachung, Beleuchtung und Ständern nach DIN 79008 und den Empfehlungen des ADFC.
- Die Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sollten so geplant werden, dass sie eingangsnah angeordnet sowie legal, komfortabel und sicher fahrend erreichbar sind.

Der im nachfolgend dargestellten Planausschnitt durch die blaue Linie markierte Straßen- bzw. Wegabschnitt sollte durchgehend als öffentlicher, gemeinsamer Rad- und Fußweg (später beschildert mit Zeichen 240 StVO) festgesetzt werden, aus Richtung Westen mit dem Zusatz „Anwohner Hs.-Nr. 2-9 frei“. Nur auf diese Weise lässt sich ein sicheres Erreichen der Schule aus Richtung Nord-Westen durch nichtmotorisierten Verkehr erreichen und dort eine Gefährdung - z.B. durch Eltern-Bring- und Holverkehr - vermeiden. Die beiden in diesem Bereich festgesetzten Kfz-Stellplätze sollten konsequent entfallen bzw. ggf. in Fahrradstellplätze umgewandelt werden.



Grünbereiche

Aufgrund der hohen Anzahl zu fällende Bäume sollte ein Baustelleneinrichtungsplan eingereicht werden und Baumfällungen anhand dessen nochmals geprüft werden.

Die Artenliste für Bäume der 1.-3. Wuchsordnung ist etwas kurz und kann durch bewährte „Zukunftsbäume“ erweitert werden (GALK-Liste, Erfahrungen der Baumschulen oder Hausmeister/ Gärtner). Eine Fixierung auf rein heimische Arten und deren Sorten ist angesichts des innerörtlichen Bereichs nicht zwangsläufig nötig, eine gute Resistenz der Grünpflanzungen gegen v.a. Trockenheit kann aber gesteigert werden. Besser wäre eine Mischung wie z.B. 2/3 heimische Arten und Sorten, ergänzt um 1/3 mit weiteren Arten.

Im BPlan Entwurf fehlen genauere Angaben zur Fassadenbegrünung. Hier wäre eine prozentuale Angabe pro m² Wandfläche inkl. Verglasungen angebracht. Im Bericht über den Bestand wird Fassadengrün aufgeführt und darin lebende Tiere. Von der für Vögel oft tödlichen Kombination großer Glasflächen und Fassadenbegrünung direkt nebeneinander sollte Abstand genommen werden.

Germering, 01.03.2024

Volker Korten

Vorsitzender